



# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878  
Ausgabedatum: 15.02.2024; Version 3 ersetzt Version 2.0.1 vom 09.05.2022

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch  
Produktname: Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo  
Art.nr.: VET-332525  
UFI: X94V-3K07-2273-WKNU  
Produktart: Biozidprodukt

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN

Für die Allgemeinheit bestimmt.

Hauptverwendungskategorie: Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Shampoo für Hunde und Katzen zur Abwehr von Zecken, Flöhen, Moskitos und Milben sowie zur Fellpflege

Funktions- oder Verwendungskategorie: Biozidprodukt (PT-19: Repellentien und Lockmittel)

##### 1.2.2 VERWENDUNGEN VON DENEN ABGERATEN WIRD

Das Produkt darf nicht in anderer Weise verwendet werden als im Absatz 1 aufgeführt.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### LIEFERANT

**Petlando GmbH**  
Frühlingstr. 15  
D-86415 Mering  
DEUTSCHLAND

+49 (0) 8233 / 79 421 – 0 (8:00 - 18:00)

[info@petlando.com](mailto:info@petlando.com)

Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person: [msds@medwiss4you.de](mailto:msds@medwiss4you.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+49 1 406 43 43

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### EINSTUFUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 – H319

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 – H412

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### SCHÄDLICHE PHYSIKALISCH-CHEMISCHE WIRKUNGEN SOWIE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND DIE UMWELT

Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### KENNZEICHNUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS07

Signalwort (CLP):

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP):

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP):

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501 - Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß der örtlichen/ nationalen/ internationalen Vorschriften zuführen.

EUH Sätze:

EUH208 - Enthält GERANIOL. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Ammoniumsalze	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Glycerin	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 (geradzahlig) und C18-unges.)-Acylderivate, Hydroxide, innere Salze	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Geraniol (106-24-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (84696-25-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

#### CHEMISCHE CHARAKTERISIERUNG

Waschkonzentrat

#### GEFÄHRLICHE BESTANDTEILE

NAME	PRODUKTIDENTIFIKATOR	%	EINSTUFUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Ammoniumsalze	CAS-Nr.: 90583-11-2 EG-Nr.: 292-209-0 REACH-Nr.: 01-2119519217-42	2,7 – 7	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

			Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: 20 % ≥ C < 30% Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≥ C < 20 % Met. Corr. 1, H290: 30 % ≤ C < 100 %
Glycerin	CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5	≤ 5	Nicht eingestuft
1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 (geradzahlig) und C18-unges.)-Acylderivate, Hydroxide, innere Salze	CAS-Nr.: 147170-44-3 REACH-Nr.: 01-2119489410-39	≤ 3,2	Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412  Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10% Eye Irrit. 2; H319: 4 % ≤ C < 10 %
Geraniol	CAS-Nr.: 106-24-1 EG-Nr.: 203-377-1 EG Index-Nr.: 603-241-00-5	0,4	Skin Sens. 1, H317
Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert	CAS-Nr.: 84696-25-3 EG-Nr.: 283-644-7	0,05	Aquatic Chronic 3, H412
Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung	CAS-Nr.: 89997-63-7 EG-Nr.: 289-699-3	0,04	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

Vollständiger Wortlaut der H und EUH Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Mund vorsichtig mit Wasser ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken, und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Erstickungsgefahr durch schäumende Bestandteile. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder Giftinformationszentrum anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen:	Bei sensibilisierten Personen sind akute Überempfindlichkeitsreaktionen mit Kurzatmigkeit und Engegefühl in der Brust möglich.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt:	Bei sensibilisierten Personen sind akute Überempfindlichkeitsreaktionen mit Hautrötung und Schwellung möglich. Hautsensibilisierende Wirkung möglich.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt:	Augenreizung
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken:	Unter normalen Umständen keine.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Auf die Umgebung abgestimmte Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.  
Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden.

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Keine Brandgefahr.  
Explosionsgefahr: Keine direkte Explosionsgefahr  
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.  
Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.1. NICHT FÜR NOTFÄLLE GESCHULTES PERSONAL

Notfallmaßnahmen: Unbeteiligte Personen evakuieren. Verunreinigten Bereich lüften. Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

#### 6.1.2. EINSATZKRÄFTE

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen: Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in den Boden/Untergrund eindringen lassen. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden benachrichtigen, falls dies nicht verhindert werden konnte.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung: Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Kanalisation abdecken. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.  
Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Vermiculite, Universalbinder) aufnehmen. Material mechanisch (kehren, schaufeln) aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.  
Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Sammelstelle der Entsorgung zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Hygienemaßnahmen: Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.  
Lagerbedingungen: Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Unverträgliche Produkte: Siehe Abschnitt 10.3

Zusammenlagerungsinformation: PRODUKT FERNHALTEN VON: Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln.

Lagerklasse (Deutschland gem. TRGS 510): LGK 10-1 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Shampoo zur Reinigung, Fellpflege und Abwehr von Zecken, Flöhen, Moskitos und Mücken bei Hunden und Katzen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 NATIONALE GRENZWERTE FÜR DIE BERUFSBEDINGTE EXPOSITION UND BIOLOGISCHE GRENZWERTE

Pyrethrum (8003-34-7)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Pyrethrum (8003-34-7), Pyrethrin I (121-21-1) und Pyrethrin II (121-29-9) Gefahrenbestimmende Komponente des Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extraktes aus offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)
MAK (TMW)	1 E mg/m <sup>3</sup>
Anmerkung	H - besondere Gefahr der Hautresorption Sh - Gefahr der Sensibilisierung der Haut
Rechtlicher Bezug	GKV Version: 2021

#### 8.1.2. EMPFOHLENE ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. FREIGESetzte LUFTVERUNREINIGUNGEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- UND PNEC-WERTE

Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Ammoniumsalze (90583-11-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristig - systemische Wirkungen, inhalativ	285 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkungen, dermal	4.060 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,102 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,01 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	3,58 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,358 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,654 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1,35 mg/l

1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 (geradzahlig) und C18-unges.)-Acylderivate, Hydroxide, innere Salze (147170-44-3)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristig - systemische Wirkungen, inhalativ	44 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkungen, dermal	12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

PNEC aqua (Süßwasser)	0,013 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,001 mg/l
<b>PNEC (Sedimente)</b>	
PNEC sediment (Süßwasser)	14,8 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	1,48 mg/kg Trockengewicht
<b>PNEC (Boden)</b>	
PNEC Boden	0,8 mg/kg Trockengewicht
<b>PNEC (STP)</b>	
PNEC Kläranlage	3.000 mg/l

<b>Glycerin (56-81-5)</b>	
<b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>	
Langfristige - lokale Wirkung, inhalativ	220 mg/m <sup>3</sup>
<b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>	
Langfristige - lokale Wirkung, inhalativ	132 mg/m <sup>3</sup>
<b>PNEC (STP)</b>	
PNEC Kläranlage	1 g/l

## 8.1.5. KONTROLL-BANDEROLE

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZ

Augenschutz: Sicherheitsbrille (EN 166).

#### 8.2.2.2. HAUTSCHUTZ

##### Haut- und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

##### Handschutz

Bei häufiger Verwendung oder empfindlicher Haut sollten zum Hautschutz Schutzhandschuhe verwendet werden.

Schutzhandschuhe müssen nach EN 374 geprüft sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der arbeitsplatzspezifischen Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit) sowie Durchbruchzeiten und Permeationsraten. Anweisungen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Schutzhandschuhe bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzen. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden, die individuellen Anforderungen müssen jedoch mit dem Handschuhhersteller abgeklärt werden.

#### 8.2.2.3. ATEMSCUTZ

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.

#### 8.2.2.4. THERMISCHE GEFAHREN

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	gelb
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	- 15 °C (Geraniol), 16 – 20 °C (Margosa Extrakt)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	228 °C (Geraniol), 340 °C (Margosa Extrakt)
Entzündbarkeit:	Nicht entzündlich eingestuft
Untere Explosionsgrenze:	Nicht relevant, da nicht entzündlich eingestuft
Obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant, da nicht entzündlich eingestuft
Flammpunkt:	100 °C (Geraniol), 103 °C (Margosa Extrakt)
Zündtemperatur:	250 °C (Geraniol), 395 °C (Margosa Extrakt)
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
pH:	7
Kinematische Viskosität:	Keine Daten vorliegend
Löslichkeit:	mischbar mit Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	Keine Daten vorliegend (für Gemische allgemein nicht gültig)
Dampfdruck:	0,02 mmHg (Geraniol)
Dichte und/oder relative Dichte:	1,03 g/cm <sup>3</sup>
Relativ Dampfdichte:	Keine Daten vorliegend
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar (Lösung)

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. ANGABEN ÜBER PHYSIKALISCHE GEFAHRENKLASSEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. SONSTIGE SICHERHEITSTECHNISCHE KENNGRÖßEN

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte hergestellt werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral): · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Ammoniumsalze (90583-11-2)	
ATE oral	500 mg/kg Körpergewicht

Glycerin (56-81-5)	
LD50 oral Ratte	27.200 mg/kg Körpergewicht
LD50 oral Meerschweinchen	10.000 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal Meerschweinchen	45 ml/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	5,85 mg/l Luft

1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 (geradzahlig) und C18-unges.)-Acylderivate, Hydroxide, innere Salze (147170-44-3)	
LD50 oral Ratte	2.335 mg/kg Körpergewicht

Geraniol (106-24-1)	
LD50 oral Ratte	3.600 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, 95% CL: 2840 - 4570
LD50 Dermal Kaninchen	> 5.000 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit

Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (84696-25-3)	
LD50 oral Ratte	> 2000 ml/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,15 mg/l/4h

Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997- 63-7)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 202 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  
pH-Wert: 7

Schwere Augenschädigung/-reizung: · Verursacht schwere Augenreizung.  
pH-Wert: 7

Sensibilisierung der Atemwege/ Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität: · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geraniol (106-24-1)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	60 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies), Remarks on results: other:

Reproduktionstoxizität: · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Glycerin (56-81-5)	
NOAEL (chronisch, oral, ratte)	< 10.000 mg/kg Körpergewicht/Tag
NOAEL (subchronisch, dermal, Kaninchen)	5.040 mg/kg Körpergewicht/Tag
NOAEC (subchronisch, ratte, inhalation)	662 mg/m <sup>3</sup>

Geraniol (106-24-1)	
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	300 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: other., Guideline: other:

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren



# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

## 11.2.1. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## 11.2.2. SONSTIGE ANGABEN

Bei sachgemäßer Anwendung und unter Beachtung allgemeiner Arbeitsschutzmaßnahmen sind keine Gesundheitsschäden bekannt geworden.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Glycerin (56-81-5)	
LC50 - Fisch	54.000 mg/l Test organismen (species): Oncorhynchus mykiss
EC50 - Krebstiere [1]	>10.000 mg/l Daphnia magna
EC50 72h – Algen [1]	3.200 mg/l Entosiphon sulcatum

Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 (geradzahlig) und C18-unges.)-Acylderivate, Hydroxide, innere Salze (147170-44-3)	
LC50 - Fisch [1]	1,11 mg/l Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere [1]	6,5 mg/l Daphnia magna
EC50 72h – Algen	1,5 mg/l Desmodesmus subspicatus

Geraniol (106-24-1)	
LC50 - Fisch [1]	≈ 22 mg/l Danio rerio
EC50 - Krebstiere [2]	10,8 mg/l Daphnia magna
EC50 72h – Algen [1]	13,1 mg/l Desmodesmus subspicatus

Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (84696-25-3)	
LC50 - Fisch [1]	14,6 mg/l Oncorhynchus mykiss
EC50 - Krebstiere [2]	189 mg/l Daphnia magna
EC50 72h – Algen	> 400 mg/l Desmodesmus subspicatus

Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)	
LC50 - Fisch [1]	0,0052 mg/l Oncorhynchus mykiss
LC50 - Fisch [2]	0,01 mg/l Lepomis macrochirus
LC50 - Andere Wasserorganismen [1]	0,016 mg/l Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere [1]	0,012 mg/l Daphnia magna

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Glycerin (56-81-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,16 g O <sub>2</sub> /g Stoff
ThSB	1,217 g O <sub>2</sub> /g Stoff
BSB (% des ThSB)	71 % TOD

Geraniol (106-24-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (84696-25-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Glycerin (56-81-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1,76 – 2,6
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.

  

Geraniol (106-24-1)	
Bioakkumulationspotenzial	Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

  

Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (84696-25-3)	
Bioakkumulationspotenzial	Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

  

Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	4,3 – 5,9
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt

## 12.4. Mobilität im Boden

Glycerin (56-81-5)	
Oberflächenspannung	63,4 mN/m (20 °C, 100 %)
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	- 1,75 (log Koc, Experimenteller Wert)

  

Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (84696-25-3)	
Ökologie - Boden	Geringe Mobilität (Boden).

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Ammoniumsalze	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Glycerin	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 (geradzahlig) und C18-unges.)-Acylderivate, Hydroxide, innere Salze	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Geraniol (106-24-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von Azadirachta indica, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (84696-25-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall):	Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung:	Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen der zugelassenen Sammelstelle entsorgen.
Beseitigungsverfahren:	Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Empfehlungen für die Produkt-Abfallentsorgung:	Entsorgung als gefährlicher Abfall unter Berücksichtigung der lokalen/regionalen/nationalen gesetzlichen Vorschriften. Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger bzw. der Abfallentsorgungsbehörden erfolgen.  <u>EAK-Abfallschlüssel:</u> 18 01 06 - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 07 06 99 - Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln, Abfälle a. n. g.
Empfehlungen für die Verpackung-Abfallentsorgung:	Restentleerte Verpackungen sind der Abfallentsorgung zuzuführen. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind wie das Produkt zu entsorgen. Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger bzw. der Abfallentsorgungsbehörden erfolgen.  <u>EAK-Abfallschlüssel:</u> 15 01 10 - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
HP-Code:	Erfüllt nicht die Kriterien der Abfallrahmenrichtlinie an gefährlichen Abfall. Die jeweiligen Konzentrationsgrenzwerte für eine Einstufung als HP13 „sensibilisierend“ und „HP14 ökotoxisch“ sind nicht erreicht.
Zusätzliche Hinweise:	Leere Behälter nicht wiederverwenden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>				
Unterliegt nicht den Transportvorschriften				
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
Nicht zugeordnet				
<b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>				
Nicht zugeordnet				
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
Keine				
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
Nicht zugeordnet				
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### LANDTRANSPORT

Nicht geregelt

### SEESCHIFFSTRANSPORT

Nicht geregelt

### Lufttransport

Nicht geregelt

### Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

### Bahntransport

Nicht geregelt

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-VERORDNUNGEN

##### EU-Beschränkungsliste (REACH, Anhang XVII)

Enthält Stoffe, die in der EU-Beschränkungsliste unter Eintrag 3 Buchstabe b und c sowie Eintrag 75 Buchstabe a aufgeführt sind. Die dort genannten Beschränkungsbedingungen gelten im Hinblick auf ein Inverkehrbringen und die Verwendung in Dekorationsgegenständen allgemein oder zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten, in Spielen oder in dekorativen Öllampen sowie zur Verwendung zu Tätowierzwecken (nähere Details siehe entsprechende Einträge des REACH Anhangs XVII) und sind für das Produkt nicht relevant.

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt sind.

##### REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.

##### PIC-Verordnung (vorherige Einwilligung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt sind.

##### POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste aufgeführt sind (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe).

##### Ozonverordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste des Ozonabbaus aufgeführt sind (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).

##### Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) aufgeführt sind.

##### Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten

Enthält Stoffe, die auf der Biozidprodukte-Liste (Verordnung EU 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten) gelistet sind.

Produktart (Biozid): 19 - Repellentien und Lockmittel

Land der Inverkehrbringung: Österreich

Biozide Wirkstoffe: Geraniol (0,40 %); Margosa-Extrakt aus kalt gepresstem Öl aus den Kernen von *Azadirachta indica*, mit überkritischem Kohlendioxid extrahiert (0,05 %); *Chrysanthemum cinerariaefolium*, extract von offenen und reifen *Tanacetum cinerariifolium* in Kohlenwasserstofflösung (0,04 %).

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Österreich

Einschränkungen bei der Beschäftigung: Beschäftigungsbeschränkungen oder -verbote nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) und zum Jugendarbeitsschutz (JArbSchG) beachten.

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF): Nicht anwendbar

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungen:

Geänderte Wirkstoffzusammensetzung und daraus resultierende, umfangreiche Änderung des Sicherheitsdatenblattes

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Abkürzungen und Akronyme	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (Biochemical Oxygen Demand – "BOD")
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf (Chemical Oxygen Demand – "COD")
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften
EN	Europäische Norm
GKV	Grenzwertverordnung
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LGK	Lagerklasse (gemäß deutscher TRGS 510)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TMW	Tagesmittelwert
TOD	Totaler Sauerstoffbedarf (total oxygen demand – "TOD")
TSB	Totaler Sauerstoffbedarf ("TSB")
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
EUH208	Enthält GERANIOL. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

# Citrolyptus Zecken- und Floh Shampoo

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Angaben zu den Quellen, die bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verwendet wurden

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203 vom 26.6.2020) Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anweisungen, um die Luft sauber zu halten. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl L 167 vom 27. Juni 2012) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769, der EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils geltenden Fassung. BGBl. II Nr. 156, Anhang 1 vom 9. April 2021; GESTIS-Stoffdatenbank. Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe.

## Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Irrit 2	H319	Rechenmethode
Aquatic Chronic 3	H412	Rechenmethode

## Schulungshinweis

Die Mitarbeiter müssen mindestens einmal jährlich in der empfohlenen Verwendung, der obligatorischen Schutzkleidung, der Ersten Hilfe und der ordnungsgemäßen Verwendung des Produkts geschult werden.

Die Angaben in den Abschnitten 4 bis 8 und 10 bis 12 beziehen sich teilweise nicht auf den Gebrauch und die sachgemäße Anwendung des Produktes (siehe Gebrauchsanweisung), sondern auf die Freisetzung größerer Mengen bei Unfällen. Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz. Die bereitgestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Wissensstand und entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben dürfen nicht als Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.